



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 60 Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Hof (Tagespflegekostenbeitragssatzung)
Nr. 61 Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Hof

60. Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Hof (Tagespflegekostenbeitragssatzung)

Vom 26. Juli 2024

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl S. 98), des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl S. 98) und des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl I 2024 Nr. 152), erlässt der Landkreis Hof aufgrund des Beschlusses des Kreistages in seiner Sitzung am 26. Juli 2024 folgende **4. Änderungssatzung**:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Hof (Tagespflegekostenbeitragssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 (Amtsblatt 2011, Nr. 82, S. 69), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 2. Dezember 2019 (Amtsblatt 2019, Nr. 16, S. 71), wird wie folgt abgeändert:

§ 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Beitragssatz

- (1) Im Rahmen der Betreuung werden je Kind und angefangenem Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

Für eine Buchungszeit von täglich	Kostenbeitrag
a) bis zu 2 Stunden:	89,00 Euro
b) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden:	126,00 Euro
c) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden:	145,00 Euro
d) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden:	161,00 Euro
e) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden:	176,00 Euro
f) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden:	193,00 Euro
g) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden:	215,00 Euro
h) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden:	235,00 Euro
i) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden:	253,00 Euro.

- (2) Für das zweite in Tagespflege betreute leibliche Kind wird ein Kostenbeitrag in Höhe von jeweils 75 %, für das dritte leibliche Kind in Höhe von jeweils 50 % erhoben. Für das vierte Kind fällt kein Kostenbeitrag an.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für die Zeit der Eingewöhnung.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Hof, den 26.07.2024

Landkreis Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

61. Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Hof

Vom 26. Juli 2024

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl S. 98), der §§ 22 bis 24 und § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl I 2024 Nr. 152) und des Art. 42 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 99 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl S. 98) und durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl S. 114), erlässt der Landkreis Hof aufgrund des Beschlusses des Kreistages in seiner Sitzung am 26. Juli 2024 folgende **3. Änderungssatzung**:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Hof in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 (Amtsblatt 2011, Nr. 81, S. 66), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2017 (Amtsblatt 2017, Nr. 84, S. 85), wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. die Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege. Satz 3 gilt entspre-

chend. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt grundsätzlich Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.“

2. § 4 Abs. 1 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Höhe der Sachaufwandspauschale für die Kindertagespflege im Landkreis Hof wird nach einem örtlich erstellten Berechnungsmodell ermittelt. Diese Pauschale ist alle zwei Jahre jeweils zum 01.01. anzupassen.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft; abweichend davon tritt § 1 Nr. 2 dieser Satzung mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Hof, den 26.07.2024

Landkreis Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de